



02.09.2024

GRUNDLAGE

## VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Vogt & Kollegen,  
Lise-Meitner-Straße 11, 74321 Bietigheim-Bissingen, Az.

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Stuttgart des Bundesamtes,  
Referat 52 A,  
Wolframstraße 62, 70191 Stuttgart, Az.

- Beklagte -

wegen

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 8. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung

vom 28. August 2025

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.06.2024 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### Tatbestand

Der Kläger begeht u.a. die Gewährung der Flüchtlingseigenschaft.

Der – nach eigenen Angaben – ar... geborene, verheiratete Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger vom Volk der Paschtunen und muslimischen Glaubens. Er reiste a... über Frankreich kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am... einen förmlichen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am... gab der Kläger im Wesentlichen an, er sei von 2019 bis zu seiner Ausreise im August 2021 Soldat bei der afghanischen Armee gewesen. Er sei in der Provinz Herat, im Distrikt Shindand, stationiert und für die Sicherheit von Funktionären und für die Belieferung von Wachstationen mit Lebensmitteln zuständig gewesen. In Afghanistan sei er politisch nicht aktiv gewesen und habe auch keine persönlichen Begegnungen mit den Taliban gehabt, insbesondere sei ihm körperlich nichts widerfahren. Seine Tätigkeit als Soldat sei aber unter seinen Nachbarn bekannt gewesen. Er habe das Land verlassen als die afghanische Regierung durch die Taliban gestürzt worden sei. Nach seiner Ausreise sei seine Familie zwei Mal von Talibanmitgliedern besucht worden, man habe sich nach ihm erkundigt. Seine Familie sei im Anschluss daran umgezogen.

Mit Bescheid vom 26.26.2024 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft (Ziffer 1), die Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2) sowie den Antrag auf Zuérkennung subsidiären Schutzes (Ziffer 3) jeweils ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorlägen (Ziffer 4). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass der Kläger kein Flüchtling im Sinne des § 3 AsylG sei. Eine flüchtlingsrelevante Verfolgungshandlung liege nicht vor, der Kläger habe nie selbst Kontakt mit den Taliban gehabt. Der Kläger habe als einfacher Soldat, zuständig für Begleitschutz für Funktionäre und Lebensmittel-transporte, auch keine exponierte Tätigkeit bei der Armee wahrgenommen. Auch subsidiärer Schutz sei nicht zuzerkennen, da es keine innerstaatlich bewaffneten Konflikte gebe und keine ernsthafte individuelle Bedrohung in der Herkunftsregion des Klägers aufgrund willkürlicher Gewalt bestehe. Die derzeitigen humanitären Bedingungen

in Afghanistan führten dagegen zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 15.07.2024 Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben und beruft sich auf seine Angaben gegenüber dem Bundesamt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.06.2024 aufzuheben,

und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen.

Die in der mündlichen Verhandlung nicht vertretene Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 15.07.2024 sowie 23.07.2024 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter erklärt.

Die Beteiligten sind auf die bei der Entscheidung berücksichtigten Erkenntnismittel betreffend Afghanistan hingewiesen worden.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung zu seinen Fluchtgründen informatorisch angehört worden. Hierbei gab er im Wesentlichen an, dass er beim █ Bataillon █ gewesen sei. Die Aufgabe des Bataillons sei es dort gewesen, Politiker oder hochrangige Militärs zu begleiten und für deren Sicherheit, aber auch im Distrikt, zu sorgen. An konkrete Namen von Funktionären, bis auf einen Kommandanten, könne er sich nicht erinnern, da dem Personal diese Namen regelmäßig nicht mitgeteilt worden seien. Die Konvois hätten zumeist aus mindestens 20 gepanzerten Fahrzeugen bestanden. Auch sei es Aufgabe gewesen, Brennstoff, Öl, Benzin, Munition und auch Lebensmittel – alles was wichtig sei – zu transportieren. Das Bataillon habe aus 500

bis 600 Personen bestanden. Das Bataillon sei regelmäßig in kämpferische Auseinandersetzungen verwickelt worden. Er habe als einfacher Soldat auch die Aufgabe gehabt, Erste Hilfe zu leisten. Der Distrikt sei sehr gefährlich gewesen, man habe auch von den US-Amerikanern und den Franzosen militärische Hilfe erhalten. Bevor er zum Militär gegangen sei, habe er – auch zusammen mit seinen Brüdern und seiner Familie (Ehefrau sowie Kinder) in [REDACTED] in der Provinz Nangarhar, einem ca. 800 bis 1.000 Personen großem Dorf gelebt. Die Taliban seien dort sehr stark gewesen, weswegen er dort nicht mehr leben können. Nachdem er das Land verlassen habe, sei die Familie nach Laghman gezogen, aber derzeit ziehe die Familie ständig um, weil sie Probleme mit den Taliban haben. Er selber sei nicht persönlich von den Taliban angegriffen oder bedroht worden, da er direkt nach dem Sturz der Regierung ausgereist sei. Die Taliban seien aber zwei Mal zur Familie gekommen und hätten verlangt, dass er sich stelle. Andernfalls müsse er die Konsequenzen tragen, d.h. er werde erschossen. Die Taliban seien ca. einen Monat nach seiner Ausreise im August 2021 gekommen, das zweite Mal sei etwa 20 Tage bis zu einem Monat später gewesen. Die Taliban seien in der Nacht gekommen, seine Kinder und seine Brüder seien dort gewesen. Die Taliban hätten an der Tür geklopft, wo er denn sei, er solle sich stellen. Seine Familie habe ihnen gesagt, sie wüssten nicht, wo er sich befindet. Die Familie sei bedroht worden. Sein Bruder, der ebenfalls beim Militär, bei den Spezialkräften, sei seit dem Sturz der Regierung verschollen. Sie seien bereits vor dem Sturz der Regierung gebeten worden, ihre Unterstützung für die Regierung zu beenden, weil es bekannt gewesen sei, dass er und sein Bruder für die Regierung arbeiten. Seine Kinder und seine jüngeren Brüder würden in der Nacht regelmäßig belästigt, weshalb die Familie des Öfteren umziehe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die vorliegende Behörden- und die Gerichtsakte verwiesen und ergänzend Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Der Berichterstatter (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO) konnte trotz Ausbleibens der Beklagten verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage hat Erfolg, denn sie ist begründet.

I. Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 20.11.2011 ist, soweit er angefochten ist, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Denn er hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG.

1. Der Kläger hat Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG.

a. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylG - in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) - vor, wenn sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftslandes) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will und - was vorliegend nicht in Rede steht - kein Ausschlussgrund eingreift (vgl. § 3 Abs. 2 AsylG).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten dabei Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden

(Nr. 2) oder unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3). Ausgehen kann die Verfolgung nach § 3c AsylG vom Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (Nr. 3). Zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Unerheblich ist dabei, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss. Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerechtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.01.2009 - 10 C 52.07-, juris Rn. 20). Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn eine interne Schutzmöglichkeit besteht, was voraussetzt, dass der betroffene Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e AsylG).

Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet ist, gilt der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2 Buchst. d RL 2011/95/EU abzuleitende Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); dieser Maßstab ist kein anderer als der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32). Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen

als die dagegensprechenden Tatsachen. Dabei ist eine „qualifizierende“, bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32; näher VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 27.08.2014 - A 11 S 1128/14 -, juris Rn. 27, und vom 03.11.2016 - A 9 S 303/15 -, juris Rn. 32; zu diesem, die besondere Schwere des befürchteten Verfolgungseingriffs in gewissem Umfang einbeziehenden und daher „gleitenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab“ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09.08.2017 - A 11 S 710/17 -, juris Rn. 32 ff., 41).

Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist unabhängig davon, ob der Betroffene bereits vor seiner Ausreise verfolgt worden ist. Die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden ernsthaft bedroht war, ist allerdings ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländer vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden (vgl. Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU). Es besteht die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigelegt. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadenstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden; hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.01. 2018- A 11 S 241/17 -, juris, m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 01.06.2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 19).

Auch in Asylsachen muss das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit - des vom Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus dem er seine Furcht vor Verfolgung herleitet. Wegen der

häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Asylbewerbers kann schon allein sein eigener Tatsachenvortrag zur Asylanerkennung führen, sofern sich das Tatsachengericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugen kann. Wenn wegen Fehlens anderer Beweismittel nicht anders möglich, muss die richterliche Überzeugungsbildung vom Vorhandensein des entscheidungserheblichen Sachverhalts in der Weise geschehen, dass sich der Richter schlüssig wird, ob er dem Asylsuchenden glaubt. Daran kann er sich wegen erheblicher Widersprüche im Vorbringen des Asylbewerbers gehindert sehen, es sei denn, die Widersprüche und Unstimmigkeiten können überzeugend aufgelöst werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, juris Rn. 3). Nach ständiger Rechtsprechung ist es Sache des Asylsuchenden, seine guten Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss unter Angaben genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.03.1987 - 9 C 321.85 -, juris Rn. 9 m.w.N.). Jedenfalls in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse hat er eine Schilderung abzugeben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.1983 - 9 C 68.81 -, juris Rn. 5, und Beschluss vom 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, juris Rn. 8; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03.11.2016 - A 9 S 303/15 -, juris Rn. 38).

b. Gemessen an diesen Grundsätzen befindet sich der afghanische Kläger aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Herkunftslands. Aufgrund der Gesamtumstände des vorliegenden Einzelfalls ist es zur Überzeugung des Berichterstatters erheblich wahrscheinlich, dass der Kläger als ehemaliger Soldat des afghanischen Militärs im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan einer Verfolgung durch die dort mittlerweile landesweit herrschenden Taliban ausgesetzt wäre.

Bei seiner Würdigung geht das Gericht von folgender Erkenntnislage zum Umgang der Taliban mit ehemaligen Regierungsbediensteten aus (vgl. zum Gefährdungsprofil ehemaliger Angehöriger afghanischer Streitkräfte und des afghanischen Regierungsapparats: VG Berlin, Urteil vom 27.02.2025 - 24 K 151/23 A -, juris Rn. 18):

Nach der aktuellen Fortschreibung des Lageberichts des Auswärtigen Amts zu Afghanistan vom 26.06.2023 (Lagefortschreibung AA) berichten die Vereinten Nationen (VN), die UNAMA (United Nations Assistance Mission in Afghanistan) sowie Medien von Hunderten von Entführungen und Ermordungen von ehemaligen Regierungs- und Sicherheitskräften seit August 2021 – trotz einer von den Taliban als De-facto-Macht-habern für diese erlassenen und weiterhin propagierten Generalamnestie (vgl. Lagefortschreibung AA, S. 9 f.). So hat die ehemalige Hochkommissarin für Menschenrechte der VN nach Prüfung von 130 Fällen bis Mitte Februar 2022 die Vorwürfe gegenüber den Taliban für begründet befunden, wonach Angehörige der ehemaligen Sicherheitskräfte und der Regierung ermordet wurden. Bei rund 100 dieser Fälle handelt es sich um willkürliche Hinrichtungen, die Taliban-Kräften zugeordnet werden konnten. Laut einer im April 2022 erschienenen Medienrecherche der New York Times konnten seit August 2021 ca. 500 Fälle verifiziert werden, in denen Angehörige der ehemaligen Regierung oder Sicherheitskräfte verschleppt, gefoltert oder ermordet wurden bzw. weiterhin verschwunden sind. UNAMA und Human Rights Watch (HRW) halten diese Untersuchung für glaubwürdig (vgl. Lagefortschreibung AA, S. 10 und European Union Agency for Asylum [EUAA], Country of Origin Information, Afghanistan, Targeting of Individuals, August 2022, S. 57 f.).

Diese Erkenntnisse des Auswärtigen Amts decken sich mit anderen einschlägigen Berichten, insbesondere der European Union Agency for Asylum (EUAA) aus dem Jahr 2024 (EUAA, Country Guidance: Afghanistan, Common analysis and guidance note, Mai 2024 - EUAA Country Guidance - und EUAA, Afghanistan - Country Focus, November 2024 - EUAA Country Focus; vgl. auch Bundesamt, Länderkurzinformation Afghanistan, Situation ehemaliger Sicherheitskräfte [ANSF] mit dem Stand Oktober 2024 und Bundesamt für Fremdenwesen (BFA), Länderinformationen der Staatendokumentation Afghanistan, 30.01.2025, S. 44 f., 76, 84, 130 ff.). Übereinstimmend wird betont, dass es nicht möglich ist, klare Muster dafür zu finden, welche Angehörigen der ehemaligen Sicherheitskräfte oder der Regierungsadministration Ziel der Taliban seien. Vielmehr ist die Praxis der Taliban danach als „inkonsistent“, „ad hoc“ oder als „Mischung gegenläufiger Handhabungen“ („mixture of contradictory policies“) zu beschreiben (EUAA Country Guidance, S. 28 f., 31 und EUAA Afghanistan – Country Focus, S. 85 und 89, jeweils m.w.N.). Von Mitarbeitern des Regierungsapparats sind Angestellte bestimmter Ministerien, wie beispielsweise des Verteidigungs-, des Innen-

und des Justizministeriums, in besonderer Weise in den Fokus der Taliban geraten (EUAA Country Guidance, S. 30 f. m.w.N.). Zur Beurteilung begründeter Verfolgungs-  
furcht von Regierungsvertretern ist die Institution, bei der sie beschäftigt waren,  
ebenso zu berücksichtigen, wie ihre Rolle und Funktionen (EUAA Country Guidance,  
S. 33; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 21.06.2023 - A 11 S  
1695/22 -, juris Rn: 89 ff.).

Die individuelle Gefährdung variiert dabei stark und hängt beispielsweise von der Art der ausgeübten Tätigkeit, aber auch von den lokalen Machthabern ab (vgl. EUAA, Af-  
ghanistan - Country Focus, 05.12.2023, S. 58 ff.; Schweizerische Flüchtlingshilfe  
(SFH), Afghanistan: Verfolgung von Familienangehörigen durch die Taliban - Themen-  
papier der SFH-Länderanalyse: 20.02.2025; SFH, Factsheet Afghanistan März 2025;  
ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documen-  
tation, ecoi.net-Themendossier zu Afghanistan: Aktuelle Entwicklungen, 15.04.2025,  
S. 37 ff.). Dies gilt ebenso für ehemalige Mitarbeiter ausländischer Streitkräfte; auch  
insoweit gibt es Berichte über Bedrohungen, Verhaftungen, Gewalt und Tötungen.  
Viele dieser Personen sollen sich versteckt halten (EUAA, Afghanistan - Country  
Focus, 05.12.2023, S. 64 f.). Es gibt auch Berichte über Übergriffe, Drohungen und  
Gewalt gegenüber Familienangehörigen von ehemaligen Sicherheitskräften (vgl. nur  
ACCORD, ecoi.net-Themendossier zu Afghanistan: Aktuelle Entwicklungen,  
15.04.2025, S. 37 ff.; BFA, Länderinformationen der Staatendokumentation Afghanis-  
tan, 30.01.2025, S. 44 f., 76, 84, 130 ff.; Staatssekretariat für Migration, Schweiz,  
Focus Afghanistan: Verfolgung durch Taliban - Potentielle Risikoprofile, 15.02.2022,  
S. 47 f.).

Vor diesem Hintergrund droht dem Kläger im Ergebnis einer Würdigung aller Um-  
stände seines Einzelfalls aufgrund seiner Tätigkeit im afghanischen Militär mit beacht-  
licher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch die Taliban.

Es steht zur Überzeugung des Berichterstatters fest, dass der Kläger zwischen 2019  
und seiner Ausreise im August 2021 bei dem afghanischen Militär als Soldat beschäf-  
tigt war. Zum Nachweis seiner Tätigkeit legte er beim Bundesamt einen mit Foto ver-  
sehenen Dienstausweis vor, die seine Zugehörigkeit beim Militär ausweisen. Im lau-  
fenden Gerichtsverfahren reichte der Kläger zudem weitere Nachweise vor. An der

Authentizität dieser Dokumente hat die Beklagte keine Zweifel geltend gemacht und auch das Gericht sieht keinen Anlass, deren Echtheit in Frage zu stellen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung beantwortete der Kläger ohne Zögern alle Fragen des Gerichts zu den Funktionen, die er bei dem █ Bataillon █ in █ wahrgenommen hat. So benannte er Einzelheiten zu seinen Aufgaben, d.h. insbesondere den Schutz von Konvois anlässlich der Besuche von Funktionären und Militärangehörigen sowie die Belieferung des Personals mit Essentialen wie z.B. Brennstoff, Lebensmitteln und Munition. Zudem beschrieb er seine Tätigkeit als Erste-Hilfe-Mitverantwortlicher, für die er etwa drei Monate ausgebildet wurde. Die Angaben des Klägers zu den von ihm ausgeübten Funktionen wirkten auf den Berichterstatter authentisch und glaubhaft. Dass der Kläger keine Angaben zu den Namen der Funktionäre, die sein Bataillon besucht haben, machen konnte, konnte der Kläger glaubhaft mit dem Argument der Sicherheitsbedenken und der Volatilität des Gebietes erklären. Darüber hinaus war er aber auch in der Lage, den vor Ort zuständigen Kommandanten zu benennen. Die Angaben in der mündlichen Verhandlung deckten sich auch mit den früheren Angaben gegenüber dem Bundesamt und wurden insgesamt vertieft bzw. substantiiert.

Für eine Exponiertheit des Klägers aus Sicht der Taliban spricht auch der Umstand, dass dessen militärische Zugehörigkeit seit 2019 in seinem Heimatdorf bekannt war und er – und auch sein Bruder – bereits vor dem Sturz der Regierung von Taliban aus dem Heimatdorf aufgefordert worden ist, seine Unterstützung des afghanischen Militärs zu beenden. Da der Kläger zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bereits in seinem Heimatort verweilte, sondern in █ stationiert war, konnte er nachvollziehbarerweise dort auch keinen Taliban (mehr) begegnen bzw. dort persönlich bedroht werden. Zudem ist das Bataillon des Klägers regelmäßig von den US-amerikanischen und weiteren westlichen NATO-Kräften unterstützt worden. Dass der Kläger beim Militär keine hierarchisch herausgehobene Stellung und Führungsposition bekleidete, kommt keine entscheidende Bedeutung zu. Dies gilt umso mehr, als sich nach aktueller Erkenntnislage ohnehin keine klaren Muster dafür beschreiben lassen, welche Regierungsangehörigen in den Fokus der Taliban geraten (EUAA, Country Guidance, S. 28 f., 31 und EUAA, Afghanistan - Country Focus, S. 85 und 89, jeweils m.w.N.). Risikoerhöhend wirkt sich im Übrigen auch die Familienzugehörigkeit des Klägers aus. Denn der Kläger hat – unter Vorlage geeigneter Nachweise – glaubhaft vorgetragen, dass auch sein

Bruder Mitglied der afghanischen Streitkräfte, konkret einer Spezialeinheit, gewesen und seit der Machtübernahme der Taliban verschollen sei.

Ausgehend von dieser Risikoeinschätzung kommt es nicht entscheidungserheblich darauf an, dass der Kläger – wie das Bundesamt im Rahmen des Bescheides vom 26.06.2024 hinsichtlich der Verfolgungshandlung betont – nach eigenen Angaben nie unmittelbar persönlich den Taliban begegnet bzw. bedroht worden sei. Der Kläger hat insofern glaubhaft vorgetragen, dass eine Rückkehr in sein Heimatdorf mit seinem Eintreten in das afghanische Militär nicht mehr in Betracht kam, da die Taliban in seinem (Heimat-)Distrikt sehr weit verbreitet gewesen sei. Vor dem Hintergrund seiner im Grunde fast sofortigen Ausreise aus Afghanistan im August 2021, nachdem die afghanische Regierung durch die Taliban gestürzt worden ist, ist es auch naheliegend, dass die Taliban gar keine maßgebliche Möglichkeit mehr hatten, den Kläger persönlich zur Rede zu stellen. Nachdem der Kläger konsistent davon berichtet hat, dass die Taliban nach seiner Ausreise zwei Mal seine Familie aufgesucht haben, und auch im Anschluss noch den beschriebenen Ortswechseln regelmäßige Erkundigungen an seine Kinder oder jüngeren Brüder gerichtet wurden, ist nach wie vor von einer Verfolgung durch die Taliban auszugehen.

Die Tatsache, dass der Kläger bereits vor seiner Ausreise ins Visier der Taliban geraten war, erhöht – unabhängig davon, ob vor der Ausreise bereits die Erheblichkeitschwelle für eine flüchtlingsrelevante Verfolgung überschritten war – die Wahrscheinlichkeit dafür, dass dieser im Fall einer Rückkehr in sein Herkunftsland ins Visier der nunmehr landesweit herrschenden Taliban geraten würde. Zudem wird der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan jedenfalls auch deshalb in den Fokus der derzeitigen Machthaber geraten, weil er sich bei der Einreise ausweisen und identifizieren muss. Es ist davon auszugehen, dass die derzeitigen Machthaber in Afghanistan Rückkehrer, die nach einem langjährigen Aufenthalt in Westeuropa wieder nach Afghanistan einreisen, einer sehr genauen Kontrolle unterziehen werden, um auf vermeintliche bzw. potentielle Widersacher sogleich zugreifen zu können. Nach den Erkenntnissen des Gerichts sind die Taliban auch in den sozialen Medien aktiv und nutzen gezielt soziale Medien und Internettechnik, um Gegner des Taliban-Regimes aufzuspüren. Sie nutzen beispielsweise soziale Netzwerke wie Facebook, um potentielle Gegner zu identi-

fizieren. Es wird auch berichtet, dass die Taliban bei Kontrollpunkten Telefone durchsuchen, um Personen mit Verbindungen zu westlichen Regierungen und Organisationen bzw. zu den ehemaligen afghanischen Streitkräften und Regierungsmitarbeitern zu finden. Die Taliban werten auch im Internet verfügbare Videos und Fotos aus und können dabei auf gut ausbildete Spezialkräfte in Sachen Informationstechnik und Bildforensik zurückgreifen (BFA, Länderinformationen der Staatendokumentation Afghanistan, 04.10.2024, S., S. 18 ff m.w.N.). Die EUAA berichtet, nach Analysen aus dem Jahr 2024 habe die Professionalität der De-facto-Machthaber weiter zugenommen, die Biometrik einsetzen, um unter anderem ehemalige Regierungsbeschäftigte zu identifizieren (EUAA Country Focus, S. 86). Darüber hinaus berichtete der Kläger, der im regelmäßigen Austausch mit seiner Familie steht, dass seine Familie nach wie vor kritischen Fragen unterzogen wird, sobald sie ohne ein männliches Familienoberhaupt die Ortschaft wechselt.

Die dem Kläger mit erheblicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung knüpft auch an ein flüchtlingsrechtlich relevantes Merkmal im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i.V.m. § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG an, da der Kläger von den Taliban wegen der ihm als ehemaligem Angehörigen des Regierungsapparats bzw. als Angehöriger der afghanischen Streitkräfte unterstellten oppositionellen politischen Überzeugung verfolgt würde. Ob dem Kläger darüber hinaus auch eine Verfolgung aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, nämlich Angehörige des afghanischen Militärs, droht, bedarf vorliegend keiner Erörterung.

Seit der beinahe kampflosen Einnahme Kabuls durch die Taliban am 15. August 2021 steht Afghanistan weitgehend unter Kontrolle der Taliban (vgl. Lagefortschreibung AA, S. 6). Nach der De-facto Machtübernahme im August 2021 sowie der Ernennung einer Übergangsregierung im September 2021 sind die Taliban nunmehr auch als staatlicher Akteur im Sinne von § 3c Nr. 1 AsylG anzusehen, so dass eine unmittelbare staatliche Verfolgung vorliegt. Dauerhafte Möglichkeiten, dem Zugriff der Taliban auszuweichen, bestehen gegenwärtig nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes nicht (so Lagefortschreibung AA, S. 19). Der Kläger kann somit auch nicht auf eine interne Schutzalternative nach § 3e AsylG verwiesen werden.

2. Nach alledem war der Klage somit hinsichtlich § 3 AsylG (Nr. 1 des streitgegenständlichen Bescheids) stattzugeben. Über den Hilfsantrag auf subsidiären Schutz musste daher nicht entschieden werden.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden in diesem Verfahren nicht erhoben (§ 83b AsylG).

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichnet Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

**Anschriften des Verwaltungsgerichts:**

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart